

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) mit Flexibilitätsfenster

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.7.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.9.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Sinologie/Chinese Studies

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 4a Auslandsaufenthalt
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- § 6a Individuelle Studien im Rahmen des Flexibilitätsfensters nach § 3a des Allgemeinen Teils
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil mit Flexibilitätsfenster – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Sinologie/Chinese Studies dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Sinologie begründen. ²Das Fach umfasst in Forschung und Lehre ein breites Spektrum von Themenbereichen aus der älteren und jüngeren Geschichte Chinas sowie des heutigen China unter Einbeziehung von Taiwan, Hongkong, Singapur und der so genannten Überseechinesen. Das Spektrum umfasst die Gebiete Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, internationale Beziehungen, Sprache, Literatur, Philosophie, Religion, Medien, Naturwissenschaften und Technik. Das 1. und 2. Studienjahr des Bachelor-Studiengangs Sinologie/Chinese Studies sind sprachlich und thematisch sowohl dem vormodernen als auch dem modernen China und Greater China gewidmet, ab dem 3. Studienjahr kann eine Spezialisierung vorgenommen werden. ³Die Studierenden beherrschen am Ende des Studiums die Grundlagen des Faches Sinologie/Chinese Studies, überblicken die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Faches und haben die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben, um kompetent in chinabezogenen Berufsfeldern tätig sein zu können. Dazu gehört die Beherrschung des Chinesischen in Sprache und Schrift auf mittlerem Niveau.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Sinologie/Chinese Studies ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist vorbehaltlich eines etwaigen Flexibilitätsfensters Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Sinologie/Chinese Studies kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich vorbehaltlich der Wahl eines im Allgemeinen Teil dieser Ordnung etwa vorgesehenen Flexibilitätsfensters in 3 Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium von Sinologie/Chinese Studies als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Semester (jeweils ohne die Wahl eines Flexibilitätsfensters)	Modul- Nr.	Modulbezeichnung	ECTSPunkte
1	SIN-BA3-1	Modernes Chinesisch I	9
1	SIN-BA3-2	Grundlagen Sinologie/Chinese Studies	9
2	SIN-BA3-3	Modernes Chinesisch II	9
2-3	SIN-BA3-4	China in Geschichte und Gegenwart	15
3	SIN-BA3-5	Sprachaufbau Chinesisch I	9
4	SIN-BA3-6	Sprachaufbau Chinesisch II	9

5-6	SIN-BA3-8	Sprachvertiefung Chinesisch	9
5-6	SIN-BA3-9	Moderne chinesische Texte	6
5-6	SIN-BA3-10	Vertiefungsmodul Sinologie/Chinese Studies	12
6	SIN-BA3-11	Prüfungsmodul Sinologie/Chinese Studies mit Bachelor-Arbeit (12 ECTS-Punkte)	12

² Bei Wahl eines Flexibilitätsfensters im Umfang von 60 ECTS ist die Erstellung der Bachelorarbeit und das Modul Prüfungsmodul Sinologie/Chinese Studies mit Bachelor-Arbeit für das achte Semester vorgesehen.

³ Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind 21 ECTS zu erbringen:

Semester (jeweils ohne die Wahl eines Flexibilitätsfensters)	Modul- Nr.	Modulbezeichnung	ECTSPunkte
4	SIN-BA3-7	Interkulturelle Kompetenz im chinesischen Kontext (überfachlich-berufsfeldorientiert, verpflichtend)	6
1-6	SIN-BA3-20	Schlüsselqualifikationen	15

(3) Das Studium von Sinologie/Chinese Studies als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS:

Semester (jeweils ohne die Wahl eines Flexibilitätsfensters)	Modul- Nr.	Modulbezeichnung	ECTSPunkte
1	SIN-BA3-12	Modernes Chinesisch Nebenfach I	9
1	SIN-BA3-2	Grundlagen Sinologie/Chinese Studies	9
2	SIN-BA3-13	Modernes Chinesisch Nebenfach II	9
2-3	SIN-BA3-14	China in Geschichte und Gegenwart Nebenfach	12
3	SIN-BA3-15	Modernes Chinesisch Nebenfach III	6
4	SIN-BA3-16	Modernes Chinesisch Nebenfach IV	6
5	bzw. SIN-BA3-17	(Wahlpflichtmodul) alternativ: SIN-BA3-17) Vormodernes China (Wahlpflichtmodul)	
5-6	SIN-BA3-10	Vertiefungsmodul Sinologie/Chinese Studies Nebenfach	9

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹ Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen

4. Lehrveranstaltung mit Exkursion
5. Tutorien
6. Sprachkurse

² Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre und Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 4a Auslandsaufenthalt

¹ Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Sinologie/Chinese Studies (Hauptfach) ist ein in den Studiengang integriertes Auslandssemester am European Centre for Chinese Studies at Peking University, Beijing, zu absolvieren. ²Auf Antrag können in besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen vom Prüfungsausschuss Ausnahmen zu § 4 Abs. 3 Satz 1 genehmigt werden.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Sinologie/Chinese Studies ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen. Lehrveranstaltungen können auch in chinesischer Sprache stattfinden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

§ 6a Individuelle Studien im Rahmen des Flexibilitätsfensters nach § 3a des Allgemeinen Teils

(1)¹Im Rahmen des Moduls Individuelle Studien wählen die Studierenden an der Universität Tübingen Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot der Universität Tübingen nach Absprache mit den jeweiligen Fachbereichen. ²Das Modulhandbuch kann weitere Angaben zum wählbaren Angebot im Rahmen des Moduls Individuelle Studien enthalten. ³Insbesondere werden Veranstaltungen des „Forum Scientiarium“ empfohlen, Veranstaltungen des „Studium Professionale“, Sprachveranstaltungen und Basismodule benachbarter Fächer (Japanologie, Koreanistik, Indologie, Ethnologie, Orient- und Islamwissenschaft), sowie vom eigenen Fach im Wintersemester am European Centre for Chinese Studies an der Peking-Universität angebotene Module. ⁴Für diese Veranstaltungen und insbesondere auch hinsichtlich der für diese vergebenen ECTS-Punkte gelten, soweit hier oder im Allgemeinen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Veranstaltung stammt bzw. die Bestimmungen für die jeweilige

Veranstaltung in der jeweils gültigen Fassung. ⁵Wird eine Veranstaltung in diesem Rahmen in unterschiedlichen Ausgestaltungen angeboten bzw. kann für diese – etwa in Abhängigkeit von der Art der erbrachten Prüfungsleistung – eine unterschiedliche Zahl von ECTS-Punkten erworben werden oder wird diese in mehreren hier einschlägigen Studiengängen angeboten, so besteht insoweit ein Wahlrecht der Studierenden. ⁶Von den Studierenden ist bei Wahrnehmung einer solchen Veranstaltung im Rahmen des Moduls Individuelle Studien selbst sicherzustellen, dass zur jeweiligen Lehrveranstaltung nach den für diese geltenden Regelungen eine Prüfung angeboten wird.

(2) Im Rahmen des Moduls Individuelle Studien wählen die Studierenden an anderen Universitäten aus dem Studienangebot der jeweiligen Universität.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul SIN-BA3-1 (Modernes Chinesisch I)
- Modul SIN-BA3-2 (Grundlagen Sinologie/Chinese Studies)

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul SIN-BA3-12 (Modernes Chinesisch Nebenfach I)
- Modul SIN-BA3-2 (Grundlagen Sinologie/Chinese Studies)

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen, 2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen, 2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul SIN-BA3-4 (China in Geschichte und Gegenwart)
- Modul SIN-BA3-5 (Sprachaufbau Chinesisch I)
- Modul SIN-BA3-6 (Sprachaufbau Chinesisch II)

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul SIN-BA3-13 (Modernes Chinesisch Nebenfach II)
- Modul SIN-BA3-14 (China in Geschichte und Gegenwart Nebenfach)
- Modul SIN-BA3-15 (Modernes Chinesisch Nebenfach III)

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. Wenn 85 von 99 Leistungspunkten erbracht sind (abzüglich der Punkte aus Schlüsselqualifikationen).

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Prüfungsmoduls Bachelor-Arbeit und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) und im Bereich „Flexibilitätsfenster“ absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/13.

Studierende, die ihr Bachelor-Studium im dreijährigen Bachelor-Studiengang Sinologie vor dem vorstehend genannten Semester begonnen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung im dreijährigen Bachelor-Studiengang Sinologie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

Studierende, die ihr Bachelor-Studium im dreijährigen Bachelor-Studiengang Sinologie vor dem vorstehend genannten Semester begonnen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt in die für den Bachelor-Studiengang Sinologie/ Chinese Studies (mit Flexibilitätsfenster) mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretende Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln. ⁸Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁹Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

⁷Studierende, die ihr Bachelor-Studium im dreijährigen Studiengang Sinologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt in die für den vierjährigen Bachelor-Studiengang Sinologie/ Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretende Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln. ⁸Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁹Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 10.9.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) mit Flexibilitätsfenster

[Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2013, Nr. 17, S. 872-874]

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 25.07.2013 die nachstehenden Änderungen des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) mit Flexibilitätsfenster (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2012, S. 1116) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.09.2013 erteilt.

Artikel 1

1. § 3a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Die Integration des Bereichs Flexibilitätsfenster in ein Studium nach dieser Prüfungsordnung ist nur bei einem Studienbeginn an der Universität Tübingen vor dem Wintersemester 2013/2014 möglich. ²Veranstaltungen im Bereich des Flexibilitätsfensters werden nach derzeitigem Stand längstens bis einschließlich zum Wintersemester 2016/2017 angeboten, der Bereich Flexibilitätsfenster ist bis einschließlich zum Wintersemester 2016/2017 abzuschließen. ³Ein Anspruch auf ein bestimmtes Studienangebot im Bereich des Flexibilitätsfensters oder auf Aufrechterhaltung des bisherigen Angebots im Bereich Flexibilitätsfenster besteht nicht. ⁴Der Prüfungsausschuss kann als Übergangsregelung sachlich geeignete Festlegungen treffen, falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden, insbesondere durch Festlegung anderer Veranstaltungen bzw. Studienangebote als möglicher Teil des Flexibilitätsfensters; ein Anspruch darauf besteht nicht.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen

oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 22 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(6) ¹Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1-3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.“

3. § 30 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala

die besten	10%	Grad A
die nächsten	25%	Grad B

die nächsten 30%	Grad C
die nächsten 25%	Grad D
die nächsten 10%	Grad E
	Grad F

im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht oder sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement. ³Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gelten erstmals für das Wintersemester 2013/ 2014.

Tübingen, den 25.09.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor